

angemessenem Tone spricht, so wollen wir eine gewisse Mitverschuldung unsrerseits nicht in Abrede stellen.

Wenn eine Nation die ausgeprägten akademischen Berufe so sehr bevorzugt; wenn diese Berufsarten auch finanziell verhältnismäßig solche Vorteile bieten, daß der wünschenswerte Abfluß akademisch gebildeter Kräfte in die Berufspresse gehemmt wird; wenn sich unter solchen und weiter hinzutretenden andern Umständen stillschweigend die Anschauung herausbildet, daß es zum guten gesellschaftlichen Ton gehöre, in der Berufspresse nicht tätig zu werden, ja überhaupt womöglich für sie nicht zu arbeiten; wenn also, deutlich gesagt, die Nation selbst einen so wichtigen Kulturfaktor wie die Presse so wenig befruchtet, so darf sie sich nicht wundern, wenn nicht alle Früchte reifen. In diesem Sinne erfüllt sich das bekannte Wort, daß jede Nation und jedes Publikum die Presse besitzen, die sie verdienen.

So sehr es nun wünschenswert ist, daß die Berufspresse in der Person ihrer Redakteure über ausgebreitete fachliche Kenntnisse, insbesondere auch auf juristischem Feld, verfügt, so ist es doch bei genauer Berücksichtigung ihrer Verhältnisse ausgeschlossen, daß sie auf allen Gebieten, die sie zur Mitarbeit berufen, hinreichende eigne Fachkenntnisse besitzen könnte. Vielmehr wird sie immer auf die Heranziehung von Sachverständigen angewiesen sein und auch auf dem häufig besonders wichtigen Gebiet der Tatsachen dringend ihrer Gewährsmänner bedürfen. Freilich könnte zum mindesten von den Sachverständigen die Anonymität öfter aufgegeben werden, da die häufige Wirkungslosigkeit solcher Veröffentlichungen gerade mit dieser Anonymität im Zusammenhang steht, sofern der Leser sich im unklaren bleibt, ob ein Berufener das Wort führt. Ebenso kann aber darüber nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß es bei der anerkannten Aufgabe der Presse eine nicht geringe Anzahl von gerade besonders wichtigen Fällen gibt, in denen, auch bei der Abneigung bestimmter Kreise gegen solche Publikationen, sowohl die Sachverständigen als die Gewährsmänner der Tatsachen nicht erkannt sein wollen, wenn schon sie wertvolle sittliche Güter in Schutz nehmen.

In diesem Punkte ist nun die Analogie mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung heranzuziehen und zu entscheiden, ob hier nicht ebenfalls der allgemeinen Zeugnispflicht ein höheres Recht gegenübersteht. Die sittliche Evolution der Menschheit und eines Volkes beruht auf dem Prinzip des Fortschritts. Jeder Fortschritt aber bricht mit einer bisherigen Anschauung. Der Staat, innerhalb dessen sich die sittliche Aufwärtsbewegung vollzieht, hat alle Ursache, den Fortschritt als seinen eignen Vorteil zu erkennen und zu begünstigen. Für ihn ist das Prinzip des Fortschritts gegenüber der allgemeinen Zeugnispflicht zweifellos ein höheres Recht, das der Anerkennung als solches bedarf.

Unter Berücksichtigung der Analogie kann also sehr wohl ein Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs, Verlegers und Druckers über die Person des Verfassers und Einsenders eines in der Druckschrift veröffentlichten Artikels, dessen Inhalt den Gegenstand einer Strafverfolgung bildet, begründet werden. Wenn Schwarze (Reichspressgesetz) die analoge Anwendung insbesondere gegenüber dem Zeugnisverweigerungsrecht des Beichtvaters verneint, so ist es richtig, daß die Beichte in der Absicht erfolgt, die gebeichtete Tat solle verschwiegen bleiben, während der Anonymus gerade die Veröffentlichung seines Artikels wünscht. Hierin ist aber, wie wir entwickelt haben, der Vergleichspunkt gar nicht zu suchen. Ausschlaggebend ist nur, ob der allgemeinen Zeugnispflicht ein höheres Recht gegenübersteht, was beim Geistlichen

und beim Redakteur zutrifft. Schwarzes weitere Bemerkung, das Verhältnis des Beichtvaters zu seinem Redakteur sei grundverschieden von demjenigen des Redakteurs zu seinem Gewährsmann, fußt also insoweit auf einer nicht erschöpfenden Auffassung der Presse.

Man kann einwenden, daß die anonyme Veröffentlichung in vielleicht nicht wenigen Fällen ein wertvolles sittliches Gut gar nicht in Schutz nimmt, ja, daß sie einen nicht sittlichen Zweck verfolgt, und daß dann der allgemeinen Zeugnispflicht ein höheres Recht gar nicht gegenübersteht. Dasselbe Bedenken für den konkreten Fall könnte aber auch den von der Strafprozeßordnung im Prinzip bereits anerkannten Befreiungen von der Zeugnispflicht entgegengehalten werden.

In wie vielen Fällen würde der Zeugniszwang gegen den Angehörigen die Bande der Familie und Blutsverwandtschaft gar nicht verletzen, weil diese Beziehungen seitens des Beschuldigten schon lange mit Füßen getreten sind! Wie oft mag die Beichte einer Straftat ohne Gefühl der Reue und nur gewohnheitsmäßig, also ohne wahrhaftes religiöses Bedürfnis erfolgen! Wenn sich der Beschuldigte oder der Verletzte in die Behandlung des Arztes begibt, werden sie meist gar nicht daran denken, daß der Arzt das Zeugnis verweigern darf. Wie oft werden also diese Maßnahmen des Staates einem Nichtwürdigen zuteil werden! Gleichwohl erkennt der Gesetzgeber mit Recht die von uns dargelegten sittlichen Güter im Prinzip als die höheren an und läßt sich durch die Berücksichtigung des Einzelfalles von seinem sittlichen Standpunkt nicht abbringen. Nicht anders liegt es bei dem Verhältnis zwischen Redakteur und Verfasser bzw. Einsender. Das sittliche Prinzip ist gegenüber den konkreten Fällen unverrückbar gegeben. Das sittliche Prinzip allein vermag das Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs usw. zu tragen, wie es die übrigen Befreiungen vom Zeugnis trägt. Der Gesetzgeber kann in Verfolgung sittlicher Grundsätze nicht deuteln und wählen. Es gibt nur eine unteilbare Sittlichkeit. Der Staat schädigt sich selbst, wenn er eine Differenzierung vornimmt. Er ist es aber, der seinen Angehörigen, auch der Presse, das sittliche Beispiel zu geben hat.

An dieser Beurteilung kann auch die Erfahrung nichts ändern, daß die Presse selbst in ihrer Allgemeinheit für diesen Standpunkt nicht immer das richtige Verständnis zeigt und leicht geneigt ist, ihrem politischen Gegner das Zeugnisverweigerungsrecht abzuschneiden. Andererseits ist aber der gegen die Presse geübte Zeugniszwang meist tatsächlich erfolglos gewesen. Soviel man hierbei auch auf Rechnung einer gewissen Widersetzlichkeit gegen die Behörden setzen will, so kann man doch ein Standesbewußtsein sowie die Achtung einer Berufspflicht und eines Vertrauensverhältnisses als mitwirkende Faktoren keineswegs ausscheiden. Da der Redakteur, der das Zeugnis verweigert, nach dem Gesetze meist selbst die Strafe auf sich nehmen muß und in der Praxis auch auf sich nimmt, so kann auch insoweit ein sittliches Bedürfnis für sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht in Abrede gestellt werden.

Damit kommen wir zu einem weiteren wichtigen Punkte. Während nämlich bei den bereits anerkannten Befreiungen vom Zeugniszwang ein Mittel, eine verübte Straftat gleichwohl zur gerichtlichen Aburteilung zu bringen, im Mangel anderer Beweismittel vielfach nicht gegeben ist, haftet der verantwortliche Redakteur als Täter oder Teilnehmer, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen ist (§ 20 des Pressgesetzes). Hat also der Redakteur den Artikel gelesen und ausgenommen, so ist er zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Freilich können ihn von der Täter- oder Teil-